

Tennisclub Salem e.V.

SATZUNG

(Ausgabe 7)

§1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB SALEM e.V.“ Er hat seinen Sitz in Salem und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder, Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Tennisverbandes.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977, §51 ff, und zwar insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports und anderer Sportarten, und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Gastmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Familienmitgliedern
- g) Schnuppermitglied

Zu a)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben.

Zu b)

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auf Zeit erwerben, wenn sie dem Vorstand bis spätestens 1. April eines Jahres eine schriftliche Erklärung abgeben.

Zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf das der Vollendung des 16. Lebensjahres folgende Jahr.

Studenten, Lehrlinge oder anderweitig in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder werden in der Beitragszahlung wie Jugendliche behandelt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zu d)

Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im Allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder gelten als solche in der Regel für 1 Jahr.

Zu e)

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu f)

Familienmitglieder können solche Personen werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder, sofern sie die unter c) für jugendliche Mitglieder bzw. Studenten und Lehrlinge geforderten Voraussetzungen erfüllen. Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragserleichterungen.

Zu g)

Schnuppermitglieder haben im 1. Jahr ihrer Mitgliedschaft folgende Vorteile: außer dem Jahresbeitrag sind sie von allen zusätzlichen Gebühren wie Aufnahmegebühr oder Baustein sowie Arbeitseinsatz-Beitrag befreit. Sie gelten als gleichberechtigte, aktive, spielberechtigte Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Im Folgejahr zahlen sie die notwendige Aufnahmegebühr nach sowie alle üblichen Beiträge.

§4

Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen und tritt durch die Anmeldung in Kraft.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu zahlen, bzw. bei einer Schnuppermitgliedschaft im 2. Jahr nachzuzahlen.

§ 5

Austritte, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus bestimmten Gründen. Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen durch schriftliche Mitteilung. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt rechtswirksam wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden

Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzungen sowie wegen grob unsportlichem Verhalten;
- c) Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne das der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

Disziplinarische Strafen sind: 1. Verweis
2. Spielverbot auf begrenzte Zeit

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendvertreters.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied, welches sich für eine Mannschaft gemeldet hat, als selbstverständlich vorausgesetzt, das es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit, falls erforderlich, gemeinsam mit dem Ehrenrat schlichtet.

§7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen wird vom Vorstand vorgeschlagen und mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

§8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 16)

§10

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Jugendvertreter
 - h) 1 oder mehrere Beisitzer
- (der Vorstand bestimmt die Anzahl der benötigten Beisitzer)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende und der
 - 2. Vorsitzende
- jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters, erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der gesamte Vorstand ist nur durch 2/3-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abzulösen. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt in der Jugendversammlung. Der gewählte Jugendvertreter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluß versagt werden.

§ 12

Befugnis des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis des Vereins kann er die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt folgendes:
Rechtsgeschäfte

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 5000 kann der 1. und 2. Vorsitzende in eigener Zuständigkeit abschließen.
- b) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis € 15000 beschließt der Gesamtvorstand, ob dem Rechtsgeschäfte zugestimmt werden kann.
- c) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 15000 beschließt die Mitgliederversammlung ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Mitglieder können sämtliche Protokolle einsehen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Vorstandes

zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§13 Sonstige Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und besonderer Vorhaben (z.B. Bauvorhaben, Veranstaltungen) Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzungen sind.

§ 14 Kassenprüfer

Jeweils 2 Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse. In der Mitgliederversammlung wird jährlich 1 neuer Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie sind als Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Innerhalb eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Salem und für auswärtige Mitglieder in schriftlicher Form. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Neuwahl eines Kassenprüfers
- f) Anträge

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter, der auch die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Der alte Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den neu zu wählenden Vorstand vor. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Stellt jedoch ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In dringenden Fällen kann der Vorstand oder von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Für den Erlass der übrigen Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 18

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§20

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an die Gemeinde Salem über. In diesem Falle wird das Vermögen des Vereins von der Gemeinde verwaltet mit dem Zwecke einer Neugründung eines Tennisvereins.

Salem, den 15. November 2002

Tennisclub Salem e.V.
Mitgliederversammlung